Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 01 von 13

Fassung: 29.07.2020

Zwischen

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und den Architekten

Atelier für Holzbau + Architektur KIG Hirzbrunnenstrasse 19 CH-4058 Basel

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Baumaßnahme
- § 2 Architektenleistung
- § 3 Vergütung des Auftragsnehmers
- § 4 Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers
- § 5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 6 Abnahme, Haftung, Mängelansprüche und Verjährung
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten
- § 9 Kündigung
- §10 Schlussbestimmungen

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz Finanzamt Konstanz UID CHE-290.511.787

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 02 von 13

Fassung: 29.07.2020

§ 1 Baumaßnahme

Gegenstand des Vertrages sind die Architektenleistungen für folgende Baumaßnahme: Auf dem ca. 1000qm große Grundstück Carl-Keller Weg 6 soll ein geimeinschaftliches Wohnprojekt für die Mitglieder der Waldrain e.G. (i.G.) entstehen.

Neben Individualräumen für die Bewohner, werden Gemeinschaftsräume benötigt, welche mit dem Aussenraum/ Garten zu verknüpfen sind.

Bei dem Bauprojekt soll besonderer Augenmerk auf ökologische, nachhaltige Bauweise und kybernetische Architektur gelegt werden.

Der genaue Raumbedarf und deren Verknüpfungen werden in den Leistungsphasen 1 und 2 erarbeitet und genauer definiert.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 03 von 13

Fassung: 29.07.2020

§ 2 Architektenleistung

2.1 Grundleistungen

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer für das oben genannte Bauvorhaben hiermit gemäß § 33 Abs.1 HOAI 2013 (HOAI) in Verbindung mit der Anlage 10 Nr.10.1 zu § 33 HOAI die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-2, soweit diese Leistungen zur Erreichung des geschuldeten Werkerfolges erforderlich sind.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden je nach beauftragter Leistungsphase mit den in § 33 Abs.3 HOAI genannten Prozentsätzen wie folgt bewertet:

1. Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)

2% 7%

2. Leistungsphase 2 (Vorentwurfsphase)

Total 9%

Die einzelnen Grundleistungen der einzelnen Leistungsphasen stellen jedoch keine geschuldeten Teilerfolge im Rechtssinne dar. Falls also der Auftragnehmer einzelne Teile der vorstehend genannten Leistungen nicht bzw. nicht vollständig erbringen sollte, jedoch der mit den Leistungen bezweckte Erfolg gleichwohl eingetreten ist, vereinbaren die Parteien, dass keine Minderung des Honorars erfolgt.

2.2 Besondere Leistungen

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden keine besonderen Leistungen gem. § 3 Nr.3 HOAI übertragen.

2.3 Erörterung der erbrachten Leistungen

Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern. Im Rahmen dieser Erörterung soll der notwendige weitere Planungs- und Detaillierungsaufwand des Auftragnehmers festgestellt werden. Sollten keine Änderungen notwendig sein, wird die Planung vom Auftraggeber schriftlich freigegeben.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 04 von 13

Fassung: 29.07.2020

2.4 Untervergabe

Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, Teile der unter Ziffer 2.1 genannten Grundleistungen an Dritte, insbesondere an andere Architekten und Bauingenieure zu vergeben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber rechtzeitig Mitteilung über Art und Umfang einer Untervergabe sowie die beauftragte Firma / Person machen.

§ 3 Vergütung des Auftragsnehmers

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt im Einzelnen nach den Bestimmungen der HOAI in der Fassung von 2013. Die Grundlagen des Honorars werden wie folgt vereinbart:

3.1 Honorarzone

Es wird die Honorarzone VI für die Gebäudearchitektur vereinbart.

3.2 Honorarsatz

Es wird der Dreiviertelsatz vereinbart.

Bestandteil dieses Vertrags ist die "Vorläufige Honorarofferte nach Kostenrahmen vom 21.07.2020" vom 21.07.2020.

3.3 Anrechenbare Kosten

Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf Grundlage der Kostenberechnung, die nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276:2018-12) aufzustellen ist.

3.4 Nebenkosten

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt insgesamt pauschal mit 3 % des Nettohonorars.

Modelle, Fotos und Reproarbeiten sowie sonstige besondere Darstellungen werden nach gesonderter Abstimmung vom Auftraggeber beauftragt.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 05 von 13

Fassung: 29.07.2020

3.5 Besondere Leistungen/ Stundensätze

Für etwaige vom Auftraggeber zukünftig beauftragte besondere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 oder sonstige Leistungen, die nicht in den Leistungsbildern erfasst sind, wird die Geltung folgender Stundensätze vereinbart:

1. Für den Auftragnehmer 85,00 € netto

 Für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter die nachstehende Gruppe fallen

60,00 € netto

 Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen

43,00 € netto

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (für den Zeitraum 01.07.2020 - 31.12.2020: 16%).

3.6 Änderungsleistungen

3.6.1 Überarbeitung der Leistungen

Eine notwendige Überarbeitung der Unterlagen bei unveränderten Programmvorgaben oder bei nur unwesentlichen veränderten Forderungen des Auftraggebers begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf ein zusätzliches Honorar des Auftragnehmers. Entsprechende Überarbeitungen oder Änderungen sind jedoch dann vergütungspflichtig, wenn bereits ein vollständiger oder teilweiser Planungsabschluss anzunehmen ist (dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Planung freigegeben wurde), wenn die Änderung von dem Auftraggeber gefordert wird und die Änderung/ Überarbeitung mit einem wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Die Parteien sind sich einig, dass ein wesentlicher Arbeits- und Planungsaufwand stets dann vorliegt, wenn sich aufgrund der Änderung/ Überarbeitung der jeweiligen Planungsleistung ein Aufwand von mehr als fünf Stunden ergeben hat.

3.6.2 Schriftlicher Auftrag

Soll der Auftragnehmer Leistungen ausführen, die nicht in den Leistungsbildern und/ oder im Vertrag enthalten sind, ist er zur Leistungserbringung erst verpflichtet, und eine Vergütung durch den Auftraggeber nur zu zahlen, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Auftraggebers erteilt ist. Zuvor wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein entsprechendes Angebot vorlegen.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz Finanzamt Konstanz UID CHE-290.511.787

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 06 von 13

Fassung: 29.07.2020

3.6.3 Änderung des Leistungsumfangs

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftragebers oder aus objektspezifischen Gründen, ohne dass der Auftragnehmer diese zu vertreten hat, während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten oder Flächen, wird die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung wie folgt angepasst:

Bei Steigerung oder Reduzierung der anrechenbaren Kosten wird das Honorar auf der Grundlage einer fortgeführten Kostenberechnung angepasst.

Reduziert sich der beauftragte Leistungsumfang in der Folge der Veränderung der anrechenbaren Kosten wesentlich, so sind die reduzierten anrechenbaren Kosten nur für die noch nicht begonnenen Leistungsphasen heranzuziehen; für bereits begonnene oder bereits erbrachte Leistungen verbleibt es bei den ursprünglichen anrechenbaren Kosten.

3.6.4 Wiederholung von Grundleistungen

Für den Fall der Wiederholung von Leistungen vereinbaren die Parteien folgendes: Werden Grundleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers wiederholt, ist das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten und der anteiligen wiederholten Grundleistungen anhand der Tafelwerte zu berechnen.

3.7 Grundleistungen und andere Leistungen

Grundleistungen die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind, sind in den Leistungsbildern erfasst und mit der vertraglich vorgesehenen Vergütung abgegolten. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder andere Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert zu vergüten, und zwar, wenn die Parteien keine anderweitige schriftliche Regelung treffen , auf der Basis der Stundensätze des § 3.5.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 07 von 13

Fassung: 29.07.2020

3.8 Abschlagszahlungen

Das Honorar und die Nebenkosten für die Leistungen gemäß § 3 und Anlage 1 wird fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erbracht hat. Abgeschlossene Teilleistungen werden gemäß nachfolgendem Zahlungsplan vergütet. Kosten von Drittleistungen können separat in Rechnung gestellt werden.

Fällige Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

	Total	9%
2	Vorplanung	7%
1	Grundlagenermittlung	2%
LP_	Beschrieb	Fortschritt in %

3.9 Zeitliche Trennung der Ausführung

Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfasst, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 08 von 13

Fassung: 29.07.2020

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers

4.1 Weisungen

Soweit es seine Aufgaben erfordern, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erteilen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Mängel in der Bauausführung zu rügen und Nachbesserung zu verlangen.

4.2 Auswahl der Sonderfachleute

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten. Der Auftraggeber überträgt den ausgewählten Sonderfachleuten die festgelegten Leistungen im eigenen Namen nach Anhörung des Auftragnehmers.

4.3 Leistung der Sonderfachleute

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Arbeitsergebnisse von Sonderfachleuten, auch wenn diese erst später beauftragt werden, rechzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.4 Auftragsvergabe

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Leistungen zu vergeben. Die Vergabe von Bauleistungen erfolgt allein durch den Auftraggeber.

Sollte allerdings im Zuge der Bauausführung unvorhergesehen kurzfristig die Beauftragung zusätzlicher Unternehmer erforderlich werden und ist eine Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Abwendung von Schäden oder Verzögerungen des Bauablaufs im Namen des Auftraggebers diese Unternehmer zu beauftragen, wenn dadurch nicht eine erhebliche Erhöhung der Baukosten zu erwarten ist.

Im Zuge der Vorbereitung der Vergabe wird der Auftragnehmer darauf hinwirken, dass die am Bau beteiligten Unternehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen, die für etwaig von diesen zu verantwortende Schäden aufkommt. Hiervon kann im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abgesehen werden.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 09 von 13

Fassung: 29.07.2020

4.5 Einhaltung der Kosten

Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben obliegt dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Unterrichtungspflicht, wenn erkennbar wird, dass die ermittelten Baukosten oder der vom Auftraggeber bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen überschritten werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

4.6 Pflichten des Bauherren

Die Beauftragung von Unternehmern durch den Auftraggeber darf nicht ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer erfolgen. Beauftragt der Auftraggeber einen Unternehmer ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer oder entgegen dem ausdrücklichen Rat des Auftragnehmers, so übernimmt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die Verantwortung dafür, dass die auf Weisung des Auftraggebers ausdrücklich zu beauftragenden Personen / Firmen

- fachlich geeignet für die Ausführung der Arbeiten / der Lieferung der Waren sind,
- die durch den / die Dritten erbrachten Leistungen / Warenlieferungen rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass der Auftragnehmer die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der dritten zu beauftragenden Personen / Firmen u.U. nicht einschätzen kann. Dem Auftraggeber ist also bewusst, dass durch seine Weisung, bestimmte dritte Personen / Firmen mit der Ausführung von Arbeiten / Lieferung von Sachen zu beauftragen ein zusätzliches – vom Auftraggeber zu tragendes – Risiko verbunden ist.

§ 5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Zur Sicherstellung etwaiger Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag wird von dem Auftragnehmer eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung in folgender Höhe nachgewiesen:

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

UID CHE-290.511.787

Versicherungssumme
5,0 Mio €

(inkl. Personen- und Sachschäden)

2. Für sonstige Schäden 0,5 Mio €

(Anlagen-, Bauten- und Vermögensschäden)

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 10 von 13

Fassung: 29.07.2020

§ 6 Abnahme, Haftung, Mängelansprüche und Verjährung

6.1 Abnahme

Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat der Auftraggeber sie binnen 14 Tagen durchzuführen, eine andere Frist kann vereinbart werden. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

Als in sich abgeschlossen gelten die Leistungsphasen 1 – 4, 5, 6 – 7, 8, 9 sowie die im Zahlungsplan in § 3 unter 3.9. vorgesehenen Teilleistungen. Im Falle einer stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer die Abnahme der Leistung nach jeder Stufe verlangen.

6.2 Gesetzliche Haftung

Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart worden ist.

6.3 Haftungsbegrenzung

Soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden, beschränkt sich in Fällen leichter Fahrlässigkeit die Haftung des Architekten für Schäden, die nicht Personenschäden sind, auf die Höhe der Deckungssumme für sonstige Schäden nach § 5.

6.4 gesamtschuldnerische Haftung

Wird der Architekt wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, kann er vom Bauherrn verlangen, dass der Bauherr sich gemeinsam mit ihm außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht.

6.5 Beteiligung an der Schadensbeseitigung

Wird der Architekt wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadensersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Bauherrn verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.

6.6 Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien nachfolgend keine abweichende Vertragsabrede ausgehandelt haben.

Finanzamt Konstanz

UID CHE-290.511.787

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 11 von 13

Fassung: 29.07.2020

§ 7 Urheberrecht

7.1 Nutzungsrecht

Soweit das Werk des Auftragnehmers nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt ist, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das entsprechende Nutzungsrecht für die etwaige Realisierung des Bauvorhabens bzw. für eine etwaige Wiederherstellung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt nach vollständiger Honorierung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Der Architekt ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages, das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, um fotographische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen. Dem Architekten steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen namentlich genannt zu werden. Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des vom Architekten geplanten Bauwerks nur unter Namensangabe des Architekten berechtigt.

Der Bauherr stimmt einer Veröffentlichung unter Wahrung der Privatsphäre (d.h. keine Namens- oder genaue Ortsnennung) und Verschwiegenheit anhand von Fotos, Zeichnungen, Daten und dergleichen im Internet, Fachzeitschriften und Zeitungen, in Büchern und auf Messen zu.

7.2 Änderungen

Änderungen an den urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers sind ohne Einwilligung des Auftragnehmers unzulässig, es sei denn, die Änderung ist wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv notwendig oder die Verweigerung verstößt gegen Treu und Glauben.

7.3 Geltung bei vorzeitiger Beendigung

Die Absätze 7.1 und 7.2 gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 12 von 13

Fassung: 29.07.2020

§ 8 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten

Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten gefertigten und für das Bauvorhaben verwendeten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern sie nicht schon vorher übergeben worden sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Planungsleistungen, soweit diese in digitaler Form erstellt wurden, lediglich in einem Dateiformat, das eine Veränderung der Inhalte nicht zulässt (z.B. pdf-Format) herauszugeben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet., die Bauunterlagen länger als zehn Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem Auftraggeber anzubieten.

§ 9 Kündigung

9.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

9.2 Ordentliche Kündigung

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar zu, er muss sich jedoch dasjenige Anrechnen lassen was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Regelung des § 649 S. 3 BGB findet keine Anwendung.

USt-Id.-Nr.: In Anmeldung beim FA Konstanz

Finanzamt Konstanz

UID CHE-290.511.787

9.3 Form der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Waldrain e.G. (i.G) Hünerbergweg 30 D-79539 Lörrach

Architektenvertrag

Seite 13 von 13

Fassung: 29.07.2020

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Unwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

10.2 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann gegen den Honoraranspruch des Auftragnehmers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

10.3 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)	
(Auftraggeber)	(Auftragnehmer)	